

# Verordnung der Oesterreichischen Nationalbank

## betreffend statistische Erhebungen über die Importe und Exporte von Dienstleistungen und grenzüberschreitende Finanzbeziehungen<sup>1</sup>

Auf Grund des § 6 Abs. 3 Devisengesetz 2004 wird verordnet:

### Erhebungsgegenstand

§ 1. Zum Zwecke der Erstellung von Statistiken gemäß § 6 Abs. 1 Devisengesetz 2004 werden von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) bei den im § 2 angeführten statistischen Einheiten Erhebungen über die Importe und Exporte von Dienstleistungen und über grenzüberschreitende Finanzbeziehungen durchgeführt, sofern keine Statistikdaten gemäß den Meldeverordnungen ZABIL 1/2004 und ZABIL 1/2009 vorliegen. Die erhobenen Daten dienen der Evaluierung und Aktualisierung der Grundgesamtheit der für die Meldungslegungen gemäß den Meldeverordnungen ZABIL 1/2004 und ZABIL 1/2009 der Oesterreichischen Nationalbank relevanten Meldepopulationen.

### Erhebungsbereich, Statistische Einheiten

§ 2. (1) Statistische Einheiten im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Unternehmen,
2. Arbeitsgemeinschaften und
3. Betriebe im Sinne des § 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, sofern diese Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1994 sind, sowie Wasserwerke, Schlachthöfe, Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch öffentlich rechtliche Körperschaften, die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abteilungen 05 bis 43, 45 bis 63, 66 bis 82 sowie 95 der nach § 4 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes 2000 in der Bundesanstalt Statistik Österreich aufgelegten und unter der Internetadresse [www.statistik.at](http://www.statistik.at) veröffentlichten Systematik der Wirtschaftstätigkeiten – ÖNACE 2008 – oder eine mit einer solchen Tätigkeit verbundene Dienstleistung selbständig, regelmäßig und in der Absicht zur Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils verrichten.

(2) Unternehmen sind im Sinne von Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 zu verstehen.

(3) Eine Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmen, die sich vertraglich zur gemeinsamen Durchführung eines Projektes verpflichtet haben und deren kaufmännische Leitung (kaufmännische Federführung) einem Unternehmen obliegt.

(4) Von der Wirtschaftstätigkeit gemäß Abs. 1 sind die Privatzimmervermietung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) und der Buschenschank gemäß § 2 Abs. 9 GewO 1994 ausgenommen.

---

<sup>1</sup> Kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 160 vom 20. August 2009

## **Erhebungsmerkmale**

§ 3. (1) Folgende Merkmale werden erhoben:

1. die Identifikationsmerkmale der statistischen Einheit,
2. die Gesamtsumme der Erlöse aus den in der Berichtsperiode erbrachten grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Dienstleistungsexporte),
3. die Gesamtsumme der Aufwendungen für die in der Berichtsperiode bezogenen grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Dienstleistungsimporte),
4. grenzüberschreitende Finanzbeziehungen, und zwar Direktinvestitionen (Beteiligungen an ausländischen Unternehmen ab 10 %), Portfolioinvestitionen (Wertpapierdepots im Ausland), Sonstige Investitionen (Forderungen und Verpflichtungen gegenüber Ausländern) sowie Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften/Immobilien mit Ausländern.

(2) Als grenzüberschreitende Dienstleistungen und grenzüberschreitende Finanzbeziehungen gelten die in der Anlage zu dieser Verordnung angeführten Transaktionen, die zwischen Österreich und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zwischen Österreich und den übrigen Staaten und Zollgebieten (Drittstaaten) sowie zwischen Österreich und Institutionen der Europäischen Union und Internationalen Organisationen erbracht werden.

## **Erhebungsart**

§ 4. Die Erhebungsmerkmale werden von der OeNB auf folgende Arten erhoben:

1. die Merkmale gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 durch Heranziehung der Daten des Unternehmensregisters gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000,
2. alle übrigen Merkmale gemäß § 3 Abs. 1 durch Befragung.

## **Auskunftspflicht**

§ 5. (1) Bei Befragung gemäß § 4 Z 2 besteht Auskunftspflicht über:

1. statistische Einheiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 3, die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten
  - a. gemäß den Abteilungen 05 bis 43 der ÖNACE 2008 ausüben, mit 20 und mehr Beschäftigten,
  - b. gemäß Abteilungen 45 und 46 sowie der Klasse 47.73 der ÖNACE 2008 ausüben, mit einem in der Berichtsperiode erzielten Gesamtumsatz exklusive Umsatzsteuer ab drei Millionen Euro,
  - c. gemäß Abteilung 47 (ohne Klasse 47.73), den Gruppen 49.4 und 79.1 sowie der Klasse 52.29 der ÖNACE 2008 ausüben, mit einem in der Berichtsperiode erzielten Gesamtumsatz exklusive Umsatzsteuer ab 1,8 Millionen Euro
  - d. gemäß den Abschnitten H (ohne Gruppe 49.4 sowie Klasse 52.29), I, J, L, M (ohne Abteilung 75) und N (ohne Gruppe 79.1) sowie den Abteilungen 66 und 95 der ÖNACE 2008 ausüben, mit einem in der Berichtsperiode erzielten Gesamtumsatz exklusive Umsatzsteuer ab 850.000 Euro,
  - e. gemäß der Abteilung 75 der ÖNACE 2008 ausüben, mit einem in der Berichtsperiode erzielten Gesamtumsatz exklusive Umsatzsteuer ab 300.000 Euro,
  - f. gemäß der Gruppe 58.2, den Klassen 62.03, 62.09, 63.12, 70.21, 73.12 sowie der Unterklasse 73.11-2 der ÖNACE 2008 ausüben, mit 10 und mehr Beschäftigten im Jahresdurchschnitt der Berichtsperiode,
  - g. gemäß den Abteilungen 69, 71 und 78, der Gruppe 73.2, den Klassen 62.01, 62.02, 63.11, 70.22 sowie der Unterklasse 73.11-1 der ÖNACE 2008 ausüben, mit 20 und mehr Beschäftigten im Jahresdurchschnitt der Berichtsperiode,
2. statistische Einheiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 ab einem in der Berichtsperiode erzielten Gesamtauftragswert exklusive Umsatzsteuer von einer Million Euro.

(2) Die Auskunftspflicht gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a besteht über die Berichtsperiode, in der die Voraussetzungen vorliegen, auch wenn die statistische Einheit nicht während der gesamten Berichtsperiode bestanden hat, wobei die Anzahl der Beschäftigten zum 30. September der Berichtsperiode ausschlaggebend ist.

(3) Beträgt der gesamte Umsatz aller durch die Auskunftspflicht gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a und Abs. 2 erfassten statistischen Einheiten in einem der Wirtschaftszweige gemäß den Abteilungen 05 bis 43 der ÖNACE 2008 nicht mindestens 90% des Gesamtumsatzes aller in diesem Zweig tätigen Unternehmen, so besteht die Auskunftspflicht auch über statistische Einheiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 3 mit weniger als 20 Beschäftigten, sofern diese im, dem 30. September der Berichtsperiode unmittelbar vorausgehenden Zeitraum von zwölf Kalendermonaten oder im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr in Summe einen Umsatz (exklusive Umsatzsteuer) von mindestens einer Million Euro erzielten.

(4) Zur Auskunftserteilung sind jene natürlichen oder juristischen Personen sowie eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, die eine statistische Einheit, über die gemäß Abs. 1 bis 3 Auskunftspflicht besteht, im eigenen Namen betreiben und die von der OeNB durch Übermittlung eines Erhebungsformulars (§ 6) zur Auskunftserteilung aufgefordert werden. Hat ein Unternehmer einen Fiskalvertreter gemäß § 27 Abs. 7 und 8 des Umsatzsteuergesetzes 1994 beauftragt, so ist der Fiskalvertreter zur Auskunftserteilung verpflichtet.

### **Erhebungsunterlagen**

§ 6. Die Befragung (§ 4 Z 2) erfolgt durch kostenlose Übermittlung der bundesweit einheitlich gestalteten Erhebungsformulare an die statistischen Einheiten, über die Auskunftspflicht besteht (§ 5 Abs. 1 bis 3), oder an den Fiskalvertreter (§ 5 Abs. 4).

### **Mitwirkungspflicht der Auskunftspflichtigen**

§ 7. Die Auskunftspflichtigen gemäß § 5 Abs. 4 sind verpflichtet, die ihnen von der OeNB oder einer von der OeNB beauftragten Institution übermittelten Erhebungsformulare vollständig und nach dem besten Wissen auszufüllen und diese bis zum 30. September des der Berichtsperiode folgenden Jahres – für die Berichtsperiode 2008 jedoch bis zum 31. Oktober 2009 – an die im Erhebungsformular angegebene Stelle und Adresse zu übermitteln. Die Übermittlung der ausgefüllten Formulare an die angegebene Stelle auf elektronischem Weg ist bei Einhaltung der im Erhebungsformular hiefür bekannt gegebenen technischen Standards zulässig.

### **Verwendung der geschlechtsspezifischen Form**

§ 8. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

### **Schlussbestimmungen**

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung folgenden Tag in Kraft.

(2) Meldepflichtige, die aufgrund der Meldeverordnung ZABIL 1/2009 der Oesterreichischen Nationalbank Meldungen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungsexporten und -importen erstatten, sind in Bezug auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 von der Auskunftspflicht gemäß § 5 befreit.

(3) Meldepflichtige, die aufgrund der Meldeverordnung ZABIL 1/2004 der Oesterreichischen Nationalbank Meldungen zu grenzüberschreitenden Finanzbeziehungen erstatten, sind in Bezug auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 von der Auskunftspflicht gemäß § 5 befreit.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oesterreichischen Nationalbank betreffend statistische Erhebungen über die Importe und Exporte von Dienstleistungen vom

11. August 2004, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 160 vom 17. August 2004, außer Kraft.

### **Verweisungen**

§ 10. Soweit in dieser Verordnung auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, ABl. Nr. L 393 vom 30. Dezember 2006, S 1;
2. Verordnung (EWG) Nr. 696/93 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 76 vom 30. März 1993, S 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABl. Nr. L 284 vom 31. Oktober 2003, S 1;
3. Devisengesetz 2004, BGBl. I Nr. 123/2003;
4. Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2007;
5. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2008;
6. Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988), BGBl. Nr. 401/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2008;
7. Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2008;
8. Meldeverordnung ZABIL 1/2009 der Oesterreichischen Nationalbank betreffend die statistische Erfassung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs vom 26. November 2008, Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 242 vom 10. Dezember 2008;
9. Meldeverordnung ZABIL 1/2004 der Oesterreichischen Nationalbank vom 24. November 2004, Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 237 vom 3. Dezember 2004;

Wien, am 12. August 2009

DIREKTORIUM  
DER OESTERREICHISCHEN NATIONALBANK

Univ.-Prof. Dr. Nowotny e.h.

Mag. Ittner e.h.

**A. Dienstleistungen im Sinne des § 3 sind:**

**1. Transportleistungen:**

Seetransportleistungen, Lufttransportleistungen, Eisenbahntransportleistungen, Straßentransportleistungen, Transportleistungen der Binnenschifffahrt jeweils in Bezug auf Personenbeförderung, Güterbeförderung und sonstige Transportleistungen; Raumtransportleistungen, Transport in Rohrleitungen und Elektrizitätsübertragung; sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr.

**2. Kommunikationsleistungen:**

Post- und Kurierdienste, Telekommunikationsleistungen.

**3. Bauleistungen:**

Vorbereitende Baustellenarbeiten; Hoch- und Tiefbauarbeiten; Bauinstallationsarbeiten; Ausbau- und Bauhilfstätigkeiten.

**4. Versicherungsdienstleistungen:**

Prämien für Transportversicherungen, Sachversicherungen, reine Ablebensversicherungen, Rückversicherungen; Versicherungshilfsdienste.

**5. Finanzdienstleistungen:**

Vermittlung und Erbringung von Dienstleistungen finanzieller Art und zugehörige Hilfsdienste.

**6. EDV- und Informationsdienstleistungen:**

EDV-Dienstleistungen; Informationsdienstleistungen wie Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen und sonstige Informationsdienstleistungen.

**7. Patente und Lizenzen:**

Sonstige Patente und Lizenzen; Zahlungen und Einnahmen im Zusammenhang mit der autorisierten Nutzung sowie Kauf und Verkauf von Patenten und Lizenzen; Franchisen und ähnliche Rechte.

**8. Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen:**

Transithandelsankäufe und -verkäufe und sonstige Handelsleistungen; Operational Leasing; übrige unternehmensbezogene, freiberufliche und technische Dienstleistungen wie Rechtsberatung; Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung; Unternehmens- und Public-Relations-Beratung; Werbung, Marktforschung und Meinungsumfragen; Forschung und Entwicklung; Architektur-, Ingenieur- und übrige technische Dienstleistungen; Dienstleistungen für die Landwirtschaft und Bergbau sowie Vor-Ort-Bearbeitung inklusive Abfallbehandlung und Reinigungsdienste; übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen; Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen.

**9. Dienstleistungen für persönliche Zwecke, für Kultur und Freizeit:**

Audiovisuelle und verwandte Dienstleistungen; sonstige Dienstleistungen für persönliche Zwecke, für Kultur und Freizeit wie Bildungsdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen.

**10. Personalaufwand für ArbeitnehmerInnen, die in Österreich keinen Hauptwohnsitz haben:**

Bruttolöhne und -gehälter sowie sonstige Bar- und Sachleistungen für ArbeitnehmerInnen, die in Österreich keinen Hauptwohnsitz haben.

**B. Finanzbeziehungen im Sinne des § 3 sind:**

**1. Direktinvestitionen (Beteiligungen an ausländischen Unternehmen)**

Eine Direktinvestition (kurz DI) ist die Beteiligung der auskunftspflichtigen statistischen Einheit (des Direktinvestors) an einem Unternehmen (dem DI-Unternehmen) im Ausland mit dem Ziel, eine langfristige wirtschaftliche Beziehung einzugehen und auf die Geschäftsführung Einfluss zu nehmen (vgl. § 228 UGB). Darunter fallen insbesondere gesellschaftsrechtliche Kapitalanteile an

erwerbswirtschaftlich orientierten juristischen Personen, Personengesellschaften und Gesellschaften nach bürgerlichem Recht, aber auch atypische stille Beteiligungen und Genussscheine mit Eigenkapitalcharakter. Investitionen in rechtlich nicht selbstständige Filialen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten sind ebenfalls erfasst.  
Für Zwecke der Zahlungsbilanzerstellung liegt ab einer grenzüberschreitenden Beteiligung von 10% am stimmberechtigten Gesellschaftskapital eine Direktinvestitionsbeziehung vor.

## **2. Portfolioinvestitionen (Wertpapierdepots im Ausland)**

Wertpapierbestände, die im Eigentum der auskunftspflichtigen statistischen Einheit stehen und nicht bei inländischen Depotführern verwahrt werden (Wertpapierdepots bei ausländischen Banken, Wertpapiere in Eigenverwahrung).

## **3. Sonstige Investitionen (Forderungen und Verpflichtungen gegenüber Ausländern)**

Sonstige Investitionen (kurz SI) umfassen alle Finanztransaktionen (Forderungen und Verpflichtungen) der auskunftspflichtigen statistischen Einheit mit Ausländern, die weder den Direktinvestitionen, den Portfolioinvestitionen noch den Finanzderivaten (im Sinne der Meldeverordnung ZABIL 1/2004 der Oesterreichischen Nationalbank) zuzurechnen sind.

Darunter fallen Kredite und Darlehen, Bankeinlagen, Verrechnungskonten (auch für Cash-Pooling), Finanzleasing sowie sonstige Forderungen und Verpflichtungen (aus Treuhandgeschäften, ABS-Geschäften, etc.).

## **4. Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften/Immobilien mit Ausländern**

Anmietung oder Pacht von im Ausland oder in Österreich gelegenen Liegenschaften und Gebäuden durch die auskunftspflichtige statistische Einheit von einem Ausländer oder/und die Vermietung oder Verpachtung von im Ausland oder in Österreich gelegenen Liegenschaften und Gebäuden durch die auskunftspflichtige statistische Einheit an einen Ausländer.